

RS Vwgh 2023/11/21 Ra 2023/01/0258

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.2023

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

AVG §37

StbG 1985 §10a Abs1

StbG 1985 §10a Abs2 Z3

1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2022/01/0240 B 25. September 2023 RS 3

Stammrechtssatz

Der Verleihungswerber ist hinsichtlich des Vorliegens der in § 10a Abs. 2 Z 3 StbG 1985 normierten Umstände beweispflichtig (vgl. auch die Materialien [ErläutRV 1078 BlgNR 24. GP 49], argum. "von Fremden"; vgl. weiters etwa VwGH 30.7.2015, Ro 2014/22/0019; 18.4.2018, Ra 2018/22/0004, Rz. 12, jeweils zur vergleichbaren Regelung des § 21a Abs. 4 Z 2 NAG 2005). Vom Verleihungswerber nachzuweisen ist demnach das Vorliegen eines physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes, der die Erbringung der in Abs. 1 leg. cit. genannten Nachweise unmöglich macht. Analphabetismus erfüllt für sich genommen diese Voraussetzung nicht (vgl. dazu VwGH Ra 2018/22/0004, mwN; vgl. weiters VwGH 8.2.2022, Ra 2021/22/0190, Punkt 6.4.); das Gleiche gilt für Fälle einer (bloßen) "intellektuellen Minderbegabung" bzw. "verminderten Lernfähigkeit" sowie einer (daraus resultierenden) fehlenden Beschulung oder Ausbildung des Verleihungswerbers. Der Verleihungswerber ist hinsichtlich des Vorliegens der in Paragraph 10 a, Absatz 2, Ziffer 3, StbG 1985 normierten Umstände beweispflichtig (vergleiche auch die Materialien [ErläutRV 1078 BlgNR 24. Gesetzgebungsperiode 49], argum. "von Fremden"; vergleiche weiters etwa VwGH 30.7.2015, Ro 2014/22/0019; 18.4.2018, Ra 2018/22/0004, Rz. 12, jeweils zur vergleichbaren Regelung des Paragraph 21 a, Absatz 4, Ziffer 2, NAG 2005). Vom Verleihungswerber nachzuweisen ist demnach das Vorliegen eines physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes, der die Erbringung der in Absatz eins, leg. cit. genannten Nachweise unmöglich macht. Analphabetismus erfüllt für sich genommen diese Voraussetzung nicht (vergleiche dazu VwGH Ra 2018/22/0004, mwN; vergleiche weiters VwGH 8.2.2022, Ra 2021/22/0190, Punkt 6.4.); das Gleiche gilt für Fälle einer (bloßen) "intellektuellen Minderbegabung" bzw. "verminderten Lernfähigkeit" sowie einer (daraus resultierenden) fehlenden Beschulung oder Ausbildung des Verleihungswerbers.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweislast

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023010258.L02

Im RIS seit

04.01.2024

Zuletzt aktualisiert am

04.01.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at